

**Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn
für die Gemeinde Horst (Holstein)**

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. PV 2 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Grönland“ auf der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet südlich der Klärteichanlage Grönland, westlich des Sielverbandsgewässers Horster Au und östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland der Gemeinde Horst (Holstein);
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und ergänzende öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.11.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 31. Änderung des F-Planes und den B-Plan Nr. PV 2 der Gemeinde Horst (Holstein) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Grönland“ auf der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet südlich der Klärteichanlage Grönland, westlich des Sielverbandsgewässers Horster Au und östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland und die Begründung sind

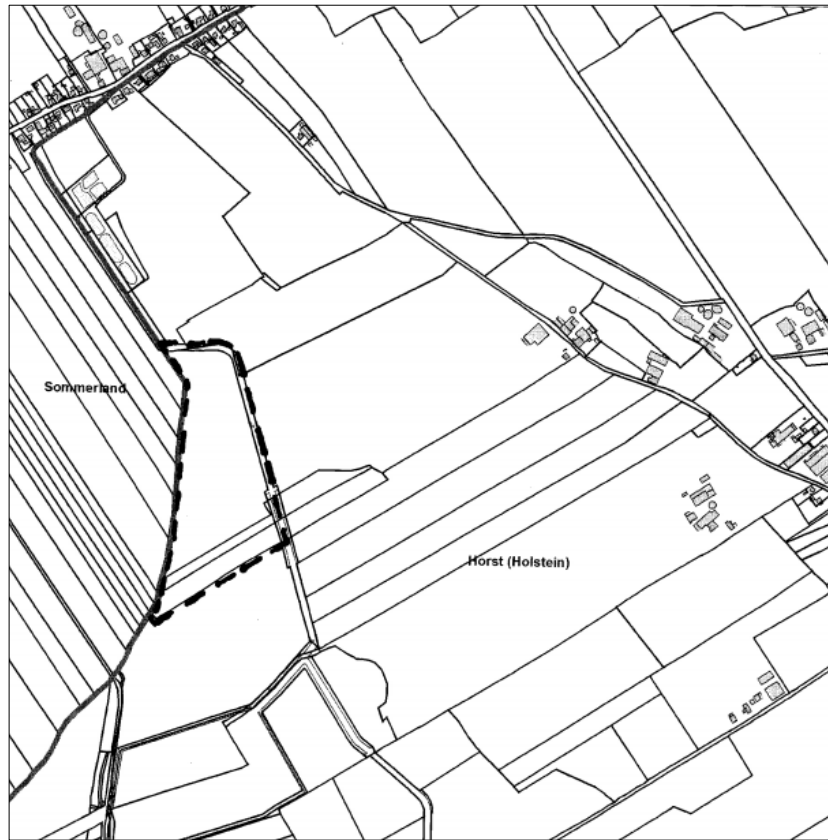
vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024

im Internet unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/horst> sowie über die Plattform BOB-SH veröffentlicht und liegen während dieses Zeitraums zusätzlich in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.), in Zimmer 2.06, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. PV 2 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht:



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar, ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus:

1. Umweltbericht (effplan Brunk & Ohmsen, 2023) als Bestandteil der Begründung.
2. Landschaftsplan der Gemeinde Horst
3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (GFN, 2023) mit Ergebnisberichten (GFN, 2022)
5. Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2023)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Aufstellung des Bauleitplanes die Auswirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie auf das Landschaftsbild und dem kulturellen Erbe geprüft.

Schutzgut	Aussage zum Schutzgut	Informationen i.d. Begründung und in:
Mensch und seine Gesundheit	Veränderungen der Landschaftsbild- und Emissionsbelastung bei Bau und Umsetzung der Planung. Erholungsnutzung ist nicht betroffen. Keine primäre landwirtschaftliche Nutzung der Planfläche für die Dauer des Betriebs der Anlage. Keine relevanten negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit erkennbar.	1., 5. und 3.
Arten und Lebensräume	Möglicher Verlust von Brutplätzen für Offenlandbrüter. Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erwarten.	1., 2., 4., und 3.
Boden und Grundwasser	Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch lediglich geringe Neuversieglung nicht zu erwarten, jedoch durch eventuelle baubedingte Verdichtung des Bodens teilweise möglich. Keine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser und keine Auswirkungen auf dessen Neubildung. Die Versickerung wird sich vor allem auf den Traufbereich der Paneele konzentrieren. Keine relevanten Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt.	1., 2., 3. und 4.
Fläche	Derzeit landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Grünland. Lediglich geringe Neuversieglung.	1., 2., 3. und 4.
Oberflächengewässer	Der Abfluss wird weiterhin über die Fläche erfolgen (keine starke Neuversieglung). Zur Erschließung der Fläche wird im nördlichen Bereich eine Grabenquerung über den Landwehrgraben erfolgen.	1., 2., 3. und 4.

Schutzgut	Aussage zum Schutzgut	Informationen i.d. Begründung und in:
Klima und Luft	Geringe Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Überdachung der Fläche. Nutzung regenerativer Energien hat insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.	1.
Orts- und Landschaftsbild	Das Landschaftsbild verändert sich. Durch die Lage in einer „Kuhle“ ist mit keiner starken Fernwirkung zu rechnen.	1., 2., und 3.
Kultur- und Sachgüter	Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes und es befinden sich keine Denkmäler im direkten Umfeld. Bei einem archäologischen Fund ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.	1. und 3.
Wechselwirkungen	Keine Beeinträchtigung von Wechselwirkungen.	1.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/horst> eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen und Stellungnahmen hierzu elektronisch per E-Mail an die Adresse bauen@amt-horst-herzhorn.de, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. PV 2 nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7

Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Horst (Holst.), den 20.12.2023

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Reimers
Amtsvorsteher